Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 2

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

darüber hinweg gehenden, durch Walzen angespannten, zirka 1,4 m breiten Filzband und einer großen Formatwalze. Die Masse wird den Trögen durch zwei mit Metallsieben überspannte, in die Flüssigkeit eintauchende Trommeln entnommen, in die das Wasser hineinläuft, während die festen Teile in dünner Schicht auf der Oberfläche haften bleiben, von wo sie an das Filzband gelangen, welches sie über die Maschine hinweg zu der sich langsam drehenden Formatwalze befördert und dort auf diese abstreift. Hat der Auftrag die gewünschte Dicke erlangt, so ertönt ein Läutwerk, der Maschinenführer schneidet die weiche Platte mit einem Messer auf und läßt sie über den vorgelagerten Tisch hinuntergleiten. Die Abmessungen sind 1,2 m in der Breite und bis zu 4 m in der Länge. Nach abermaligem Aufrollen gelangen sie auf die Schneidmaschine, um an den vier Seiten beschnitten zu werden und hierauf in den Lagerraum, wo sie aufgeschichtet und in ein bis zwei Monaten steinhart werden. (Schluß folgt.)

Kreisschreiben Nr. 318
an die
Sektionen des Schweizer. Gewerbeverbandes.

Werte Verbandsmitglieder!

Statuten- und übungsgemäß findet die Jahresversammlung des Schweizer. Gewerbeverbandes in der ersten Hälfte des Monats Juni statt. Dieses Jahr wird sie nach Arbon einberufen werden.

Die nächste Zentralvorstandssitzung wird das genaue Datum, sowie die Traktanden festlegen; in Aussicht genommen sind der 31. Mai und 1. Juni 1924. Um die Vorbereitungsarbeiten für diese Jahresversammlung in den Verbänden ungestört durchführen zu können, möchten wir aber nicht unterlassen, unsere Sektionen auf folgende Punkte aufmerksam zu machen:

I. Wahlen in den Zentralvorstand.

Die neuen Statuten des Verbandes sehen hier eine von der bisherigen abweichende Wahlart vor. § 10 der Statuten ist maßgebend. Er lautet:

„Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Präsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantonaler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weitern Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu wählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Die bezüglichen Vorschläge sollen der Direktion mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder wählbar."

Wir möchten unsere Sektionen dringend bitten, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Durch vorherige Verständigung innerhalb der Berufsgruppen verwandter Berufs-Verbände einerseits und der kantonalen Gewerbeverbände anderseits sollte es möglich sein, hier eine sozusagen reibungslose Erneuerung des Zentralvorstandes des Schweiz. Gewerbeverbandes zu ermöglichen. Wir empfehlen Ihnen ein solches Vorgehen.

II. Wahl der verschiedenen ständigen Kommissionen.

Dieses Wahlgeschäft steht dem Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbeverbandes zu. Aus unsern Jahresberichten (3. Umschlagseite) sind sowohl die Kommissionen als deren Mitglieder ersichtlich. Sofern von unsern Sektionen eine Änderung in der Zusammensetzung dieser Kommissionen gewünscht wird, bitten wir um rechtzeitige Meldung an die Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes. Der an der Jahresversammlung 1924 neugewählte Zentralvorstand wird diese Neuwahlen der ständigen Kommissionen vornehmen.

III. Anträge der Sektionen zuhanden der Jahresversammlung.

§ 14 der Statuten schreibt vor, daß Anträge der Sektionen, die an der Jahresversammlung zur Behandlung kommen sollen, der Direktion des Schweizer. Gewerbeverbandes mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Jahresversammlung eingereicht werden müssen.

IV. Neuanmeldungen von Verbänden.

Verband glarnerischer Gewerbevereine; Walliser Handelskammer (Chambre Valaisanne de Commerce); Verband schweizer. Likör- und Spirituosenhändler.

Wir geben diese Aufnahmsgesuche gemäß § 3 unserer Statuten bekannt. Falls innert nützlicher Frist keine Einsprachen erfolgen, werden wir die definitive Aufnahme der Angemeldeten im nächsten Kreisschreiben bekannt geben.

Mit freundeidgenössischem Gruß:

Für die Direktion:

Der Präsident: **Dr. H. Tschumi.**
Die Sekretäre: **H. Galeazzi, Fürspr.**
Robert Jaccard.

Volkswirtschaft.

Schutzdauer der Erfindungspatente. Der Verein schweizerischer Maschinenindustrieller hat in einer Eingabe vom Februar dieses Jahres an die Bundesbehörden das Gesuch gestellt, es möchte die maximale Schutzdauer der schweizerischen Erfindungspatente (die gemäß Art. 10 des B. G. betr. die Erfindungspatente vom 21. Juni 1907 im Regelfalle 15 Jahre vom Anmeldungstage hinweg beträgt), um drei, event. um fünf Jahre, d. h. auf 18, event. auf 21 Jahre verlängert werden.

Das Amt für geistiges Eigentum in Bern ersucht nun in Verfolgung dieser Anregung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Halten Sie eine Verlängerung der zurzeit 15 Jahre (vom Anmeldungstag hinweg) betragenden maximalen Schutzfrist der schweizerischen Erfindungspatente grundsätzlich für wünschenswert?

2. Geben Sie bejahendenfalls, den Vorzug: a) einer Verlängerung um drei Jahre, d. h. auf total 18 Jahre; b) oder einer Verlängerung um fünf Jahre, d. h. auf total 20 Jahre?

3. Halten Sie eine Verlängerung auch der zurzeit 15 Jahre (von der Hinterlegung hinweg) betragenden maximalen Schutzfrist der gewerblichen Muster und Modelle, und zwar auf total 20 Jahre für wünschenswert?

4985